

Info #2: *Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen*

Die folgenden Hinweise gelten für alle nichtselbständig Arbeitenden, egal ob Vollzeitbeschäftigte oder Mini-JobberInnen.

Urlaubsanspruch

JedeR hat Anspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub (§3) beträgt grundsätzlich 20 Tage im Jahr gerechnet auf eine Fünf-Tagewoche: Bei einer 6-Tage-Woche sind es entsprechend 24 Tage, und wenn Ihr im Rahmen eines Neben- oder Zweitjobs z.B. nur drei Tage arbeitet, wird die Zahl entsprechend heruntergerechnet. Grundsätzlich solltet ihr mindestens vier Wochen im Jahr zusammenhängend freinehmen können. Jedoch könnt ihr den Zeitraum nur so weit selbst bestimmen, wie der Arbeitsgeber nicht **dringende betriebliche Belange** geltend machen kann (§7,1). In jedem Fall habt Ihr jedoch Anspruch auf einen Jahresurlaub an mindestens zwölf zusammenhängenden Werktagen, wenn Euer Urlaubsanspruch mindestens zwölf Tage im Jahr beträgt (§7,2). Wer neu in einem Betrieb anfängt, muss zunächst ein halbes Jahr warten (§4). Wenn ihr aber euren Job z.B. im Oktober antretet, werden diese sechs Monate erst ab dem nächsten Kalenderjahr gezählt, also ab Januar. Den Urlaub dieses Jahres könnt Ihr daher erst im Juli antreten, für das ablaufende Jahr hingegen einen Teil-Urlaubsanspruch geltend machen (§5) und bereits im auslaufenden Jahr einige Tage abfeiern – viele Betriebe kennen diese Regelung jedoch nicht.

Urlaub soll grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen werden (können) – **Aber Ihr müsst ihn auch einfordern!** Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist in der Regel nur bis Ende März möglich (§7,3). Bis dahin muss der Arbeitgeber Euch diesen Urlaub gewähren. Wenn Ihr aber den Urlaubsanspruch nicht rechtzeitig eingefordert habt, kann er verfallen. **Urlaubsentgelt** (§11) gewähren euch seriöse Firmen auf der Grundlage des Stunden-Durchschnittslohns der letzten dreizehn Wochen. Gerade bei Nebenjobs lohnt es sich also, den Urlaub möglichst dann zu nehmen, wenn man vorher viel gearbeitet hat. Der Erholungsurlaub ist übrigens alles andere als eine Gnade der hohen Herren aus Politik und Wirtschaft. Er hat den Zweck, dass Ihr euch regenerieren sollt, um wieder ordentlich arbeiten zu können. **Euer Boss kann euch daher z. B. verbieten, im Urlaub nebenbei zu arbeiten.**

Krank im Urlaub? Hier sieht das Bundesurlaubsgesetz (§9) vor: Wenn Ihr während des Urlaubs erkrankt, müsst Ihr ein Attest einreichen, damit Euch die Krankheitszeit nicht als Urlaubstage angerechnet werden. Ihr bekommt also dann Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und könnt den Urlaub später nehmen.

Und bei einer Kündigung? Bei einer Kündigung im laufenden Kalenderjahr gelten besondere Regelungen: Hast Du bereits mehr Urlaub genommen, als dir für den Teil des Jahres zusteht, kann der Arbeitgeber ihn nicht zurückfordern. (§5,3) Wenn dich aber die Kündigung daran hindert, Dir zustehenden Urlaub zu nehmen, muss er ausgezahlt werden. (§7,4)

Übrigens: Neben dem Erholungsurlaub habt ihr in den meisten Bundesländern (außer Bayern und Sachsen) Anspruch auf fünf Tage **Bildungsurlaub** bei einem anerkannten Träger – auch dieser Anspruch gilt für alle! Euer Boss kann den Anspruch auf drei Tage verkürzen, wenn er selber eine zweitägige Bildungsmaßnahme anberaumt.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (EFZG §3)

JedeR, der krankenversichert ist, hat Anspruch auf eine sechswöchige Weiterzahlung des Lohns. Teilweise ist die Lohnfortzahlung in Tarifverträgen anders geregelt (also: mal dort reinschauen!). In der Zeit der Lohnfortzahlung habt ihr grundsätzlich den Anspruch auf euren **vollen Lohn**. Danach zahlen die Krankenkassen ein Krankengeld. Bei Minijobs berechnet sich die Lohnfortzahlung aus den Pauschalbeiträgen zur Rentenversicherung, d.h dem Einkommen, das der Arbeitgeber bei der Minijobzentrale angibt. Krankengeld erhalten MinijobberInnen nicht. Auch **Erwerbslose mit ALG I** haben Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängert sich also um die Zeit der Krankheit (SGB III, 126). Um die Lohnfortzahlung zu bekommen, müsst ihr natürlich wirklich krank sein (ein Schnupfen reicht da vielleicht nicht...) und ein ärztliches Attest haben.

Lohnfortzahlung an Feiertagen (EFZG §2)

An Feiertagen innerhalb der Woche gilt: Wäre dieser Wochentag für den Arbeitnehmer ansonsten ein Arbeitstag, hat der Arbeitgeber dieser wie einen Arbeitstag zu bezahlen.

Quellen und Verweise:

Dein Recht als JobberIn (Syndikat A, Moers), 400-Euro-Job-Info (FAU Hannover), Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz.

Unter www.krank-feiern.org findet ihr die Broschüre „Diagnose: Kapitalismus – Therapie: Pause“, die euch wertvolle Hinweise gibt, wie ihr krank werden könnt.

Anwendung auf eigene Gefahr!

Impressum: Die Reihe Prolltipz wird herausgegeben von der Freien ArbeiterInnen Union (FAU), Lokalföderation Münsterland. Alle Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt und haben den Stand 7/2009. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für den Inhalt.

Alle Flugblätter dieser Reihe auf www.fau.org/muenster

Kontakt: c/o Interkulturelles Zentrum Don Quijote, Scharnhorststr. 57, 48151 Münster oder faums@fau.org

Kontakte in anderen Städten: www.fau.org/ortsgruppen

